

Stenographisches Protokoll

393. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 28. Feber 1980

Tagesordnung

1. Vertrag der Schweiz über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen
2. Richterdienstgesetz-Novelle 1980
3. Abkommen mit Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage
4. Abkommen mit Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage
5. Zusatzprotokoll zum Abkommen mit Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, unterzeichnet in Wien am 13. Mai 1976, samt Anlage
6. Abkommen mit Rumänien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
7. Erklärung der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie
8. Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank
9. Vertrag mit der Schweiz über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten
10. Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates
11. Ausschüßergänzungswahlen

Inhalt

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 14059)
- Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 14059)
- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 14059)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 14059)
- Ausschüßergänzungswahlen (S. 14070) – Verzeichnis der neu- bzw. wiederbesetzten Ausschüßmandate (S. 14071)

Wahlen in Institutionen

- Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 14070)

Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Vertrag mit der Schweiz über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen (2111 d. B.)
Berichterstatter: Matzenauer (S. 14060)
kein Einspruch (S. 14060)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Änderung des Richterdienstgesetzes (RDG-Novelle 1980) und des Gehaltsgesetzes 1956 (2112 d. B.)
Berichterstatter: Aichinger (S. 14060)
Redner: Dr. Bösch (S. 14061), Dr. Macher (S. 14063), Mag. Karny (S. 14064) und Staatssekretär Löschnak (S. 14065)
kein Einspruch (S. 14066)
- (3) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Abkommen mit Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage (2113 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 14067)
kein Einspruch (S. 14067)
- (4) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Abkommen mit Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage (2114 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 14067)
kein Einspruch (S. 14067)
- (5) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Zusatzprotokoll zum Abkommen mit Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage (2115 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 14068)
kein Einspruch (S. 14068)
- (6) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Abkommen mit Rumänien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (2116 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Berl (S. 14068)
kein Einspruch (S. 14069)
- (7) Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980: Erklärung der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (2117 d. B.)
Berichterstatter: Knoll (S. 14069)
kein Einspruch (S. 14069)
- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980: Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank (2118 d. B.)

14058

Bundesrat – 393. Sitzung – 28. Feber 1980

Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 14069)
kein Einspruch (S. 14069)

- (9) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980: Vertrag mit der Schweiz über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten (2119 d. B.)

Berichterstatter: Mayer (S. 14070)
kein Einspruch (S. 14070)

Eingebracht wurden

Anfragebeantwortungen

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte
Dipl.-Ing. Gasser und Genossen (357/AB-BR/80 zu
386/J-BR/79)

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der
Bundesräte Weiss und Genossen (358/AB-BR/80
zu 383/J-BR/79)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Heger: Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 393. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 392. Sitzung des Bundesrates vom 1. Feber 1980 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Es liegen keine Entschuldigungen vor.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Broda und Herrn Staatssekretär Löschnak. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 1. Feber 1980, Zl. 1002-01/10, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des gemäß Artikel 69 Absatz 2 B-VG den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Vizekanzler Dkfm. Dr. Hannes Androsch am 12. und 13. Feber 1980, am 28. und 29. Feber 1980 sowie innerhalb des Zeitraumes vom 2. bis 13. März 1980 den Bundesminister für Verkehr Karl Lausecker mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„Der Herr Bundespräsident hat am 14. Feber 1980, Zl. 1002-09/4, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Otto Rösch innerhalb des Zeitraumes vom 24. Feber bis 3. März 1980 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Günter Haiden mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„Der Herr Bundespräsident hat am 19. Feber 1980, Zl. 1002-03/5, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda am 28. und 29. Feber 1980 den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Willibald Pahr mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Danke für die Verlesung. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters zwei Anfragebeantwortungen, die den Antragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 5 B-VG einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1978.

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 234 d. B.-NR/1980 den oa. Gesetzesbeschluß vom 21. Feber 1980 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Art. 42 Abs. 5 B-VG vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:

Orlicek"

Vorsitzender: Danke für die Verlesung. Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

14060

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

Vorsitzender

Ich habe daher diese Beschlüsse des Nationalrates sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates und Ausschußergänzungswahlen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen (2111 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Vertrag mit der Schweiz über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Matzenauer:** Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der gegenständliche Staatsvertrag sieht die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Amtshaftung vor. Damit wird die vom § 7 des Amtshaftungsgesetzes verlangte materielle Gegenseitigkeit in allen Bereichen, in denen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung bestehen, festgelegt. Angehörige des einen Vertragsstaates können demnach nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen, wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegensei-

tigkeit in Amtshaftungssachen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1980 - RDG-Novelle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden (2112 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz (Richterdienstgesetz-Novelle 1980 - RDG-Novelle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Aichinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Aichinger:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neuregelung für die Fälle der Vertretung eines Richters beziehungsweise der Vakanz einer Richterplanstelle vor. Bedacht genommen wird dabei auf Grundsätze, die vom Verfassungsgerichtshof anlässlich der Aufhebung von einschlägigen Bestimmungen des Richterdienstgesetzes aufgezeigt wurden.

Vorgeschlagen wird, daß der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz im Rahmen der in voraus zu erlassenden Geschäftsverteilung für Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, Vorsorge für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Richters oder einer kurzfristigen Vakanz der Richterstelle treffen solle. In anderen Verhinderungs- oder Vakanzfällen hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils eine Verfügung über die Vertretung des verhinderten Richters oder die Besorgung der richterlichen Geschäfte zu treffen. Kann der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz in einem Bedarfsfall keine Vorsorge treffen, weil die zulässige Höchstzahl der hierfür bestimmten Richter erschöpft ist, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes eine entsprechende Verfügung zu treffen.

Weiters wird ein Bezugsansatz berichtigt, der

Aichinger

in der 35. Gehaltsgesetz-Novelle infolge eines Druckfehlers abweichend vom allgemeinen Hundertsatz der mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen Bezugserrhöhung im öffentlichen Dienst festgesetzt worden war.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Rechtsausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine geschätzten Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates war und ist bedingt durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. 3. 1979, mit dem zwei Stellen des Richterdienstgesetzes aufgehoben und damit die Einrichtung des sogenannten Sprengelrichters als verfassungswidrig beseitigt wurde.

Eine Personalreserve der Gerichte in dieser Form ist daher nicht mehr möglich. In Hinkunft müssen alle Richter an einem bestimmten Gericht ernannt sein.

Es ist unbestritten, daß dieses Erkenntnis zum jetzigen Zeitpunkt sowohl bei der Justizverwaltung als auch bei der Standesvertretung der Richter kein helle Freude ausgelöst hat, ist doch die derzeitige Personalsituation vor allem im Westen Österreichs und im Falle der Krankheit von Richtern bei längerem Ausfall ziemlich angespannt.

An Stelle des Sprengelrichters, der für den Bereich eines ganzen Oberlandesgerichtssprengels ernannt war und durch einen bestimmten Zeitraum Vertretungen von Richtern wahrnehmen konnte, ist durch die vorliegende Novelle die Institution des Vertretungsrichters getreten.

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist in voller Übereinstimmung mit den Vertretern der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der Bundessektion der Richter und Staatsanwälte sowie mit der Vereinigung der österreichischen Richter in

mehreren Arbeitsbesprechungen erarbeitet worden.

Der Entwurf beachtet die Verfassungsgrundsätze der Unabhängigkeit, der Unversetzbarkeit der Richter, der festen Geschäftsverteilung und der Ernennung des Richters auf eine bestimmte Stelle und trifft gleichzeitig Vorsorge für den Fall der Verhinderung eines Richters.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Für den Fall einer kurzzeitigen Verhinderung des Richters an sogenannten einspännigen Gerichten trifft der neue § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes Vorsorge.

Der Personalsenat des Gerichtshofes hat für diese Fälle in der im voraus zu bestimmenden Geschäftsverteilung Vorsorge zu treffen, daß ein Richter eines benachbarten Bezirksgerichtes die Vertretung wahrnimmt; sozusagen ein Fall der Nachbarschaftshilfe. Geht die Vakanz über diesen Zeitraum hinaus, kommen die Abs. 3 und 4 des § 77 zur Anwendung.

Der Personalsenat des Gerichtshofes hat darnach bereits in der Geschäftsverteilung jene Richter des Gerichtshofes zu bestimmen, die in den genannten Fällen im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsprechung bei diesem Gericht Dienst versehen.

Über ausdrücklichen Wunsch - dies möchte ich betonen - der Standesvertretungen der Richter ist hiezu der Personalsenat berufen, der in seiner Entscheidung unabhängig und weisungsungebunden ist. Eine mögliche Einflußnahme von Verwaltungsorganen sowie Präsidenten der Oberlandesgerichte ist dadurch nicht möglich.

Es ist ja nicht so, daß den einzelnen Richter die Entscheidung über diese Vertretung quasi aus heiterem Himmel trifft. Die Personalsenate haben nämlich für eine Vertretung in Frage kommende Richter im voraus zu bestimmen, sodaß sich der einzelne Richter sehr wohl ausrechnen kann, daß er bei einem bestimmten Ausfall der geschäftsmäßige Vertreter ist.

Im Organ der Richtervereinigung, der „Österreichischen Richterzeitung“, ist in der Nummer 2 ausgeführt - das darf ich mit Genehmigung des Vorsitzenden zitieren -, daß die Übertragung der Kompetenz zum Einsatz der sogenannten Vertretungsrichter auf den Personalsenat eine wesentliche Stärkung dieses richterlichen Selbstverwaltungsorgans darstelle.

Nach Ansicht der Richtervereinigung stellt es auch einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und einer föderalistischen Eigenverantwortlichkeit dar.

Die Ablehnung dieses Gesetzesbeschlusses

14062

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

Dr. Bösch

durch die Abgeordneten der ÖVP erscheint mir daher vor diesem Hintergrund eher merkwürdig zu sein. Rational nicht begründbar erscheint mir zudem die Haltung jener Abgeordneten, die als Gewerkschaftsvertreter diese Gesetzesnovelle gutheißen und sie dann als ÖVP-Vertreter in diesem Haus als verfassungsrechtlich bedenklich ablehnen. *(Abg. Dr. Skotton: Sehr richtig!)*

Ich frage mich überhaupt, was Vereinbarungen unserer obersten Gewerkschaftsvertreter wert sind, wenn sie hier im Hause gegen ihre eigenen Vereinbarungen stimmen, gegen Beschlüsse, die sie selbst unterzeichnet haben. Es ist ja bezeichnend, wenn man in die Runde blickt, daß gerade Bundesrat Sommer den Saal verlassen hat und offenbar an dieser Abstimmung ebenfalls nicht teilnehmen will. *(Bundesrat Windsteig: Das sind „gute“ Gewerkschafter!)*

Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal das Organ der österreichischen Richterschaft zitieren, in dem dezidiert festgestellt wird: „Wir glauben aber, daß wir gemeinsam eine Lösung erarbeiten konnten, die verfassungskonform und für alle Teile tragbar ist.“

Meine Fraktion kann sich diesen Ausführungen eigentlich nur anschließen.

Ich stelle daher den

Antrag,

gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ihr Abänderungsvorschlag, meine Damen und Herren von der ÖVP, wie er im Nationalrat eingebracht wurde - nicht hier -, vermag vor allem das Problem der Urlaubsvertretung bei den derzeitigen 80 einspännigen Gerichten Österreichs nicht zu lösen.

Da nach Ihrem Vorschlag nur Richter von Gerichtshöfen, die nach dem 1. Jänner 1980 dorthin ernannt wurden, Urlaubsvertretungen durchführen könnten, läßt es sich leicht errechnen, daß sich die Richter bei diesen einspännigen Gerichten für Jahre keinen Urlaub oder schon gar nicht eine Krankheit leisten könnten.

Auch die Nominierung der Urlaubsvertretung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten, wie es in Ihrem Abänderungsvorschlag zum Ausdruck kommt, entspricht nicht den Intentionen und den Wünschen der richterlichen Standesvertretung.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber nicht zum Ende meiner Wortmeldung kommen, ohne einige grundsätzliche Bemerkungen zur Personallage im Justizdienst zu machen. Sie ist besonders angespannt im Westen Österreichs,

vor allem im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, der die Bundesländer Tirol und Vorarlberg umfaßt. Der Geschäftsanfall dieser Gerichte ist in überdurchschnittlichem Maße angewachsen, was seinen Grund vor allem in der starken Bevölkerungszunahme in den westlichen Bundesländern, der starken wirtschaftlichen Entwicklung und dem expandierenden Fremdenverkehr hat, der in der Urlaubssaison beispielsweise täglich an die 150 000 Personen nach Westösterreich bringt, mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen auch für den Sicherheitsapparat.

Aus einer Untersuchung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Kohlegger geht hervor, daß mit dem Anstieg der Geschäftsfälle die personelle Besetzung nicht immer Schritt zu halten vermochte, was naturgemäß zu einer steigenden Belastung der Richter in diesem Sprengel führen muß.

Meine Damen und Herren! Ich gehöre sicher nicht zu jenen, die alle möglichen regionalen Forderungen unkritisch übernehmen. Den in der Untersuchung genannten Zahlen kann jedoch Aussagekraft nicht abgesprochen werden. Gerade weil der Einsatz des Herrn Bundesministers Dr. Broda und auch des Herrn Staatssekretärs Dr. Löschnak für den österreichischen Richterstand weiterhin anerkannt ist, darf ich an beide Mitglieder der Bundesregierung das Ersuchen richten, bei ihren Bemühungen um eine weitere Stärkung des richterlichen Personalstandes den dargelegten regionalen Problemen besonderes Augenmerk zu schenken.

Ich darf aber auch von hier aus an die Solidarität der Kollegen aus den östlichen Bundesländern appellieren und sie ersuchen, die zuständigen Ressortchefs bei diesen Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Die ökonomisch-soziale Entwicklung in den westlichen Bundesländern kann eben nicht ohne Einfluß auf historisch gewachsene Strukturen des Gesamtstaates sein. Ebenso wie eine Rechtsordnung überhaupt, sei es in ihrem materiellen oder in ihrem prozessualen Teil, in einer freien dynamischen Gesellschaft nie als endgültig abgeschlossen werden kann.

Meine geschätzten Damen und Herren! Es freut uns, daß auch diese Novelle wieder mit Zustimmung der Betroffenen beschlossen werden kann, und geben ihr daher gern unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Dr. Bösch und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist

Vorsitzender

genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Bundesrat Dr. Macher.

Bundesrat Dr. **Macher** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Im Bericht des Rechtsausschusses wurde Ihnen versichert, daß im vorliegenden Gesetzesbeschluß eine Neuregelung für die Fälle der Vertretung eines Richters beziehungsweise bei Vakanz von Planstellen getroffen wurde, wobei auf die Grundsätze, die vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigt wurden, Bedacht genommen worden ist.

Nach Auffassung meiner Fraktion trifft das jedoch nicht zu. Vor allem trifft aber nicht zu, was in der Regierungsvorlage steht und was der Herr Vorredner jetzt auch wiederholt hat, daß eine Stärkung der Verfassungsgrundsätze - nämlich Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und feste Geschäftsverteilung - formuliert worden ist. Ich darf das ganz kurz begründen, obwohl es in erster Linie eine begriffliche Frage ist, über die man sich einig werden muß, um dann das Negativum daran zu erkennen.

Wenn nämlich der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes für die Bezirksgerichte im Rahmen dieser Nachbarschaftshilfe diese Vertretungen veranlaßt, so ist diese Verwendung bereits begrifflich nicht die Einhaltung, daß ein Richter tätig ist an der Stelle, für die er ernannt worden ist. Diesen Gedanken, der sich in der Praxis auch gleich auswirken müßte, hat unser Entwurf, unser Abänderungsentwurf daher anders formuliert, indem er gesagt hat:

Damit dieser Grundsatz, daß der Richter nur dort verwendet werden kann, wo er auch ernannt worden ist, exakt eingehalten wird, haben wir als Ausnahmeregelung den § 25 a vorgeschlagen und gesagt: Für diese Bezirksgerichtsgebiete, für das, was wir als Nachbarschaftshilfe bezeichnen, sei eine Planstelle zu bilden, die eben zwei Sprengel umfaßt; damit ist jede Besetzung, Ernennung gleichzeitig eine Vertretungsmöglichkeit.

Das ist verfassungskonform und durch ein einfaches Gesetz gedeckt.

Es muß nämlich betont werden, wie es zur Aufhebung dieses Gesetzes überhaupt gekommen ist. Es war der Oberste Gerichtshof, der diese Aufhebung beim Verfassungsgerichtshof beantragt und als besonderen Mißstand in den Vordergrund gestellt hat, daß die damaligen Sprengelrichter verwendet werden können, verwendet werden müssen - gegen ihren Willen auch - bei Gerichten, für die sie nicht ernannt

worden sind. Es wurde vor allem der Begriff der „Stelle“ definiert. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Bösch.*) Es wurde auch der Begriff der „Stelle“ definiert.

In der Verfassung heißt es ja: Der Richter wird ernannt auf eine Stelle. Und der Oberste Gerichtshof hat, weil man dieses Wort „Stelle“ zu gering gewichtet hat, sich mit diesem Begriff beschäftigt. Das hat auch der Verfassungsgerichtshof übernommen, indem er gesagt hat: Die Bindung an eine bestimmte Stelle bedeutet eine örtliche Beziehung, eine Verbindung mit einem bestimmten Gericht. Und das ist bei Ihrem Entwurf nicht der Fall.

Daher ist Ihr Entwurf (*Bundesrat Dr. Bösch: Der Entwurf der Richter, Herr Kollege!*) nicht verfassungskonform, unser Abänderungsantrag mit der Einfügung eines § 25 a ist es. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt betrifft die feste Geschäftsverteilung: Der Personalsenat wird im § 77 Abs. 3 ermächtigt, für den Bedarfsfall den Richter und das Gericht - oder die Gerichte sogar - zu bestimmen, wo in einem konkreten Fall zu vertreten ist. Das ist eine echte Ad-hoc-Bestellung. Das ist ein Widerspruch zur festen Geschäftsverteilung. Denn daß man zum Jahresbeginn im allgemeinen die Geschäfte festlegt - es heißt auch im Entwurf gar nicht „feste Geschäftsverteilung“, sondern nur „Geschäfte“ (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Bösch*) - natürlich kann man es nicht; bei Ihrer Konstruktion kann man es auch nicht -, ist noch lange keine feste Geschäftsverteilung. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Daher ist auch das nicht verfassungskonform. Wenn Sie sich ein bißchen beruhigen, ich komme bei der Sache schon weiter. Wenn man ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Wir sind gar nicht aufgeregt bei Ihnen!*) Sie lassen mich meine Gedanken nicht aussprechen, daher erfahren Sie wertvolle weitere Gedanken nicht. (*Bundesrat Schipani: Ob es wertvolle sind, werden wir nachher feststellen! - Beifall bei der ÖVP.*)

Ich darf nur kurz die Situation rekapitulieren: Für die, denen die Gebräuche bei Gericht nicht so geläufig sind wie meinem Konterredner und mir, ist es sicher nicht so einleuchtend, weil es nach außen nicht so wichtig erscheint, obwohl es wichtig ist. Es hat sicher keine Publizitätswirkung, was wir heute reden, daher können wir ruhig sachlich darüber reden. Es soll der Richter durch nichts beeinflußt werden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sind Sie als Vertreter des Abgeordneten Sommer hier?*) Nein, ich bin der Vertreter der Wähler, die mich gewählt haben. Wieso soll ich der Vertreter eines anderen sein. Das wäre ja eine disziplinäre Subvollmacht.

14064

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

Dr. Macher

Bitte, die feste Geschäftsverteilung ist ja klar, da hat man am ersten Jahrestag eine Regelung getroffen, und das kann nicht durch irgend jemanden geändert werden. Durch die Bestimmung, die Sie im Entwurf haben, muß sie im Bedarfsfall geändert werden.

Was haben wir jetzt dazu gesagt? Da ist in der praktischen Auswirkung gar nicht so ein großer Unterschied. Wir haben gesagt, nachdem hier die Verfassung mit der Unabänderlichkeit nicht eingehalten werden kann, muß man es im Bereich der Verfassung aufnehmen, und haben daraus eine Verfassungsbestimmung dieser Textierung mit anderen kleinen Änderungen gemacht. Unser Abänderungsentwurf ist also getragen vom Verantwortungsbewußtsein der Verfassungskonformität. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Die Richtervereinigung ist verantwortungslos, und auch Ihr Kollege Sommer, der das unterschrieben hat, ist verantwortungslos!)*

Nun verweisen Sie auf die einvernehmliche Regelung durch die Richtervereinigung. Richtig, aber das war eine Lösung, die die Richtervereinigung selbst charakterisiert. Ich darf Ihnen dazu vorlesen, was die Richtervereinigung dazu sagt. So allgemein und so, wie Sie es als Mehrheit auffassen, sagt sie es nämlich gar nicht. Es heißt zu dieser Frage der Verfassungskonformität:

„Wir glauben aber, daß wir gemeinsam eine Lösung erarbeiten konnten, die verfassungskonform und für alle Teile tragbar ist.“

Es wird gar nicht zum Ausdruck gebracht die unbedingte - was Sie jetzt zum Ausdruck bringen wollen, daß das auf jeden Fall verfassungskonform ist... *(Bundesrat Dr. Skotton: Das können Sie doch nicht feststellen!)* „Wir glauben“ wird bereits in der Aussendung mit jener Vorsicht textiert, die der Sache auch zukommt.

Es ist uns auch bekannt, daß im Rahmen dieser Diskussion über diese Frage durchaus verschiedene Meinungen waren. Unsere Auffassung steht ja in guter Gesellschaft mit Richtern, nämlich zum Beispiel mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, der ja ausdrücklich dazu sagt, jede... *(Bundesrat Dr. Skotton: Was sagt der Präsident der Richtervereinigung, Dr. Jesionek?)* Ich komme noch zu anderen auch, lassen Sie mich doch den einen abhandeln.

Er hat ebenfalls die Befürchtung bezüglich Verfassungskonformität und kommt vor allem noch zu einem weiteren Schluß. Er sagt - ich muß das wörtlich bringen -, die Versuche, das Sprengelrichterproblem auf eine andere Weise

als durch eine Verfassungsbestimmung zu lösen, sind nicht einmal praktikabel.

Das heißt, er sagt nicht nur, daß die Verfassungsproblematik als solche besteht, sondern er sagt, wenn sie nicht eingehalten wird, ist es nicht einmal die Praxis, die Sie heute geltend gemacht haben. Es sind auch verschiedene Stimmen gewesen.

Solche Vorstellungen gibt es vor allem. Das kommt auch in der Zitierung der „Richterzeitung“ zum Ausdruck. *(Bundesrat Dr. Skotton: Aber den Dr. Jesionek, den Präsidenten, zitieren Sie nicht!)*

Wir sind also der Auffassung, aus besonderer Sorgsamkeit heraus, daß man in dem einen Fall durch die Doppelplanstelle diese Frage der Verfassungskonformität überhaupt nicht berühren muß und daß man sie im zweiten Fall, wo man sie einfach nicht vermeiden kann, in die Verfassung aufnehmen kann. Das ist also eine Lösung, die vor allem vom Theoretischen her einwandfrei und durchaus mit dem Willen der Richtervereinigung verträglich ist. Es ändert sich in diesem Fall an dieser Vereinbarung an sich nichts. Es ist daher keine Benachteiligung damit verbunden, im Gegenteil, wie es aus verschiedenen Punkten hervorgeht, ist es noch als ein Vorteil anzusehen.

Aus Gründen der Verfassungsfrage sind wir also nicht in der Lage, unsere Zustimmung zu erteilen, und müssen den Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß weiterhin aufrechterhalten. *(Bundesrat Dr. Skotton: Ist das jetzt ein formeller Einspruch oder nicht? - Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters hat sich zu Wort gemeldet der Herr Bundesrat Mag. Karny. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mag. Karny (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Als die Novelle zum Richterdienstgesetz im Plenum des Nationalrates verhandelt wurde, hatte ich die Gelegenheit wahrgenommen, dieser Verhandlung in der Bundesratsloge beizuwohnen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der Antrag des ÖVP-Klubs auf Änderung der Regierungsvorlage gestellt worden. Es haben eine Reihe von Debattenrednern der ÖVP dazu gesprochen, unter anderem auch der bekannte Verfassungsrechtler Prof. Ermacora. In der Folge gelangte der Antrag der ÖVP zur Abstimmung und hat bei dieser Abstimmung nur zwei Stimmen für sich bekommen, alle übrigen Abgeordneten der ÖVP, soweit sie im Saal vorhanden waren, sind

Mag. Karny

nicht dazu aufgestanden, meine Damen und Herren von der Opposition. Selbst Professor Ermacora, der vorher gegen diese angeblich verfassungswidrige Form der RDG-Novelle gesprochen und für den ÖVP-Antrag plädiert hat, hat sich nicht von seinem Sitz erhoben. *(Bundesrat Pumpernik: Das ist ein Zeichen der inneren Demokratie!)*

Böswillige Menschen und Feinde der Demokratie hätten bei dieser Abstimmung wahrscheinlich gesagt: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. *(Beifall bei der SPÖ.)* Für mich aber ist es ein Beweis dafür, daß die Antragsteller der ÖVP-Fraktion und die Debattenredner nicht einmal in der Lage waren, ihre eigenen Klubkollegen von der Richtigkeit ihrer Argumentation zu überzeugen, und daß selbst einer dieser Debattenredner, nämlich der Professor Ermacora, von seinen eigenen Ausführungen nicht mehr überzeugt war, denn sonst hätte er bei der Abstimmung aufstehen müssen.

Umso verwunderlicher erscheint mir, daß man jetzt mit der gleichen Argumentation im Bundesrat diese Vorlage bekämpft. Und da taucht bei mir der Verdacht auf, daß man das eigentlich nur dazu benützt, um das Inkrafttreten der Richterdienstgesetz-Novelle - mit 1. März - bewußt zu verzögern, um dann in der Presse und in den Massenmedien wieder eine Kampagne aufzuziehen, daß durch diese Verzögerung wieder einmal die Rechtspflege erschwert und behindert würde, und es würde auch, wie das ja immer wieder getan wird, von einer wachsenden Rechtsunsicherheit gesprochen, für die wahrlich kein Anhaltspunkt vorhanden ist.

Und ich möchte noch ein Drittes dazu sagen - mein Vorredner, Kollege Bösch, hat auch schon darauf hingewiesen -: Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Bundesbediensteten werden zwischen den zuständigen Gewerkschaften und der Bundesregierung verhandelt. Das vereinbarte Verhandlungsergebnis findet in einer Regierungsvorlage seinen Niederschlag und wird dann als Quasi-Kollektivvertrag vom Parlament durch Gesetzesbeschluß bestätigt. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine ähnliche Rechtslage, und dort hat man zunächst die gleiche Praxis wie in Österreich geübt. Später hat man dann den Versuch unternommen, von dieser Praxis abzuweichen, und das hat dann zu Unstimmigkeiten, Mißverständnissen und völlig unnötigen Konfrontationen geführt, sodaß man wieder zu der bewährten Praxis zurückgefunden hat.

Selbstverständlich bleibt es unbenommen, daß der Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzgebungsautonomie auch solche Regierungsvorlagen wie diese hier ändern kann, dennoch sollte

man, um eine ähnliche Entwicklung wie in der Bundesrepublik zu vermeiden, die bisherige bewährte Praxis beibehalten. - Danke sehr. *(Beifall der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Löschnak. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. **Löschnak:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich bitte in aller Kürze einige Feststellungen treffen.

Worum geht es, wenn man diese vorliegende Novelle zum Richterdienstgesetz näher betrachtet? - Es geht um ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, womit er, global ausgedrückt, die Sprengelrichterlösung als verfassungswidrig aufgehoben hat. Und da scheint mir der Kern des Erkenntnisses darin zu liegen, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausführt - und ich darf mit Genehmigung des Herrn Vorsitzenden zitieren -: „Die dargestellten Verfassungsgebote bewirken zweifellos eine gewisse personelle Immobilität, die aber vom Verfassungsgesetzgeber im Interesse der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in Kauf genommen wurde. Es kann jedoch dem Verfassungsgesetzgeber nicht unterstellt werden, Bestimmungen erlassen zu haben, die etwa das Funktionieren der Bezirksgerichte mit geringerem Geschäftsumfang faktisch ausgeschlossen hätte.“

Und jetzt kommt, wie mir scheint, die entscheidende Passage: „Vielmehr muß angenommen werden, daß es die zitierten Verfassungsbestimmungen dem einfachen Gesetzgeber erlauben, die im Interesse einer funktionierenden Justiz gebotenen Vorsorgen für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterstelle zu treffen, und zwar auch derart, daß die vorübergehende Vertretung, wenn erforderlich, auf eine Nicht-Planstelle bei diesem Gericht genannten Richter zur Pflicht gemacht wird. Solche Vertretungsregeln müssen aber auch in diesem Fall einer im voraus zu entnehmenden Geschäftsverteilung entnehmbar sein.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben es uns ja nicht so leicht gemacht, wie es hier dargestellt wird, daß wir etwa die Verfassungskonformität der Vorlage nicht geprüft hätten. Denn diesem Entwurf sind ja sehr langwierige und sehr eingehende Verhandlungen vorausgegangen. Wir haben ja diesen Entwurf in seiner Urfassung bereits vor dem Sommer 1979 erstellt und haben dann in sehr ausführlichen Gesprächen zwischen den befaßten Ressorts - das ist also in erster Linie das Bundesministerium für Justiz und das Bundes-

14066

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

Staatssekretär Dr. Löschnak

kanzleramt - versucht, mit einer einfach-gesetzlichen Lösung, die verfassungskonform ist, dem Auftrag, der durch das Erkenntnis entstanden ist, zu entsprechen.

Wir haben diese Verhandlungen dann im Herbst 1979 mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte, fortgesetzt und auch hier mehrere Runden abgeführt, immer im Beisein der Sektion V - das ist der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes -, und der Verfassungsdienst, der so oft als der Experte zur Frage, ob etwas verfassungskonform sei oder nicht, aufgerufen wird, hat in diesem Fall, in der vorliegenden Form, die volle Verfassungskonformität festgestellt.

Wir sind auch einen Schritt weiter gegangen. Als die Einwände der großen Oppositionspartei bekannt wurden, haben wir dann im § 77 Abs. 3 eine, wie mir scheint, doch entscheidende Änderung durchgeführt, weil im ursprünglichen Text die Vertretung ja nur im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Richters vorgesehen war. Damit wir diesem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes nachkommen, nämlich einer festen Geschäftsverteilung zu entsprechen, haben wir das Wörtchen „im“ mit den Worten „für den“ Vertretungsfall ausgetauscht, das bedeutet, es ist in der jetzigen Fassung des § 77 Abs. 3 der vorliegenden Novelle sehr wohl die feste Geschäftsverteilung für den Vertretungsfall schon vorgesehen.

Das ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, der juristische Teil dieser Novelle.

Aber nun bitte eine, wie mir scheint, noch viel wesentlichere Feststellung. Wir haben ja mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, wie so oft mit anderen Gewerkschaften auch, hier volle Übereinstimmung erzielt, und mir scheint dieser Punkt näher betrachtungswürdig zu sein. Denn, meine Damen und Herren, bei voller Anerkennung der gesetzgebenden Organe - Nationalrat, Bundesrat -, die selbstverständlich das Recht haben, hier die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen, muß ich doch festhalten, daß das Ergebnis, so wie es als Regierungsvorlage eingebracht wurde, monatelang der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der Bundessektion Richter und Staatsanwälte bekannt war.

Wenn verfassungsmäßige Bedenken vorzubringen gewesen wären, dann hätte man sie fairerweise während dieser monatelangen Verhandlungen vorzubringen gehabt. Es kann doch nicht so sein, daß man hier monatelang verhandelt und im nachhinein kommt man dann mit so vagen Feststellungen, das sei nicht verfassungskonform, wobei man den direkten und überzeugenden Beweis, was denn an dieser Richterdienstgesetz-Novelle nicht verfassungs-

konform sei, in Wirklichkeit ja bis zum heutigen Tag schuldig geblieben ist. Denn all die Ausführungen, die sowohl im Nationalrat als auch hier im Bundesrat gemacht wurden, überzeugen ja in keinster Weise und lassen sich ja selbst durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes widerlegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn Sie hier zitieren, daß Ihre Rechtsansicht, daß man das einfach-gesetzlich nicht machen kann, durch eine Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Innsbruck untermauert wird, so muß ich sagen: Ja bitte, wir können Ihnen genauso Stellungnahmen vorlegen, die unsere Rechtsansicht untermauern wird. Es haben weder der Verwaltungsgerichtshof noch etwa der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien an dieser einfach-gesetzlichen Lösung irgendwelche verfassungsmäßige Bedenken gefunden.

So scheint mir, daß neben der juristischen Zulässigkeit der Vorlage in dieser Form vor allem eben der Umstand ausschlaggebend ist, daß hier mit den Gewerkschaften so lange verhandelt wurde, eine Einigung erzielt wurde und daß dann diese Einigung, weil sich offenbar intern die Gewerkschaftsvertreter oder die Vertreter des ÖAAB oder die Vertreter der Christlichen Fraktion bei Ihnen nicht durchsetzen konnten, aus rein politischen Gründen verworfen wird. Einer solchen Vorgangsweise kann man natürlich nicht das Wort reden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Dr. Bösch und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage (2113 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Jugoslawien

Vorsitzender

über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Berl:** Durch das vorliegende Abkommen sollen jene Studienrichtungen festgelegt werden, bei denen die aufgrund der Studien verliehenen akademischen Grade bzw. Diplome auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gleichwertig sind. In der Anlage des Abkommens sind die gleichgestellten Studienrichtungen einander gegenübergestellt. Das Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen, es kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertigkeit im Universitätsbereich samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage (2114 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Bulgarien

über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Berl:** Durch das vorliegende Abkommen sollen jene Studienrichtungen festgelegt werden, nach deren Absolvierung die weiterführenden wissenschaftlichen Studien im anderen Vertragsstaat mit den entsprechenden Abschlüssen möglich sind. Ist eine Studienrichtung gleichgestellt, so kann im anderen Staat das weiterführende Studium absolviert werden, ohne daß eine Zusatz- oder Ergänzungsprüfung abgelegt werden muß. Das Abkommen gilt für unbegrenzte Dauer, kann jedoch auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14068

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, unterzeichnet in Wien am 13. Mai 1976, samt Anlage (2115 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, unterzeichnet in Wien am 13. Mai 1976, samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Berl:** Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, sind in der Anlage die Studienrichtungen angeführt, auf die dieses Abkommen anzuwenden ist. Durch das gegenständliche Zusatzprotokoll soll eine Reihe von weiteren Studienrichtungen in den Geltungsbereich des oben erwähnten Abkommens aufgenommen werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich, unterzeichnet in Wien am 13. Mai 1976, samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für die Berichterstattung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, begrüße ich den im Haus erschienenen Bundesminister Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*)

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (2116 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Rumänien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Berl:** Das gegenständliche Abkommen entspricht dem Inhalt nach im wesentlichen der von Österreich ratifizierten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957. Die Inhaber eines rumänischen Reifezeugnisses werden gemäß diesem Abkommen so behandelt wie die Inhaber von Reifezeugnissen der Signatarstaaten der oberwähnten Konvention. Aufgrund des Art. 1 des gegenständlichen Abkommens erfolgt die Zulassung der Inhaber eines rumänischen Reifezeugnisses an die Universitäten in Österreich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (2117 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Erklärung der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Knoll. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Knoll:** Durch die gegenständliche Erklärung des Bundespräsidenten soll die Geltung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie bis 2. April 1988 verlängert werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der gegenständlichen Empfehlung die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank (2118 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin **Maria Derflinger:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Werte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Zuge einer im Rahmen der OECD durchgeführten Hilfsaktion die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt werden, der türkischen Notenbank einen Kredit in der Höhe von 15 Millionen US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu gewähren. Fünf Jahre sollen tilgungsfrei sein, und die Verzinsung soll 4 Prozent pro Jahr betragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14070

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten (2119 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Schweiz über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Hoher Bundesrat! Durch den gegenständlichen Staatsvertrag verpflichtet sich die Vertragsstaaten, einander Amtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens - mit Ausnahme der Strafsachen - zu leisten. Der Vertrag enthält insbesondere Regelungen über die Zustellung behördlicher Schriftstücke eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates und über die gegenseitige Vollstreckung von Bescheiden über die Aufhebung der Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers beziehungsweise über die Entziehung der Lenkerberechtigung sowie Vorschriften über die gegenseitige behördliche Auskunfterteilung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1980 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern in die Parlamentarische Versammlung des Europarates. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen für die kommende (XXXII.) Tagungsperiode ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder auf den Bundesrat: fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder sind vom Nationalrat gewählt worden. Die Wahl erfolgt für die gesamte, rund einjährige Dauer der Sitzungsperiode.

Es sind mir folgende Wahlvorschläge zugekommen: Als Mitglied Bundesrat Dr. Hans Heger und als Ersatzmitglieder die Bundesräte Reinhold Polster und Johann Windsteig vom Bundesrat aus in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu entsenden.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel beziehungsweise für jeden der zu nominierenden Delegierten gesondert gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Es ist dies Stimmeneinhelligkeit. Die Wahlvorschläge sind somit angenommen.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, nachdem er gewählt wurde, wieder den Vorsitz zu übernehmen.

11. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender (die Verhandlungsleitung wieder übernehmend): Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Von der SPÖ-Fraktion wurden mir Wahlvorschläge für die Besetzung aller dieser Fraktion zukommenden Ausschußmandate übermittelt. Die Wahlvorschläge wurden vervielfältigt und an alle Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

14071

Vorsitzender

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diese Wahlvorschläge unter einem abstimmen lassen. - Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Die Wahlvorschläge sind somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neu besetzten Ausschußmandate wird dem Stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird aus schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 13. März 1980, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 11. März 1980, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten**Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner (393.) Sitzung vom 28. Feber 1980 durchgeführten Ausschußwahlen****Außenpolitischer Ausschuß****Mitglieder:**

Berger Anton
Heller Kurt
Köpf Peter (wie bisher)
Michlmayr Wolfgang, Dr.
Müller Lothar, Dr.
Posch Josef
Obenaus Margaretha (wie bisher)
Windsteig Johann

Ersatzmitglieder:

Aichinger Alfred
Gargitter Eduard
Karny Tibor, Mag.
Schipani Hellmuth
Schmölz Johann (wie bisher)
Skotton Franz, Dr. (wie bisher)
Suttner Reinhold
Steinle Stefan (wie bisher)

Finanzausschuß**Mitglieder:**

Bösch Walter, Dr.
Derflinger Maria (wie bisher)
Heller Kurt
Matzenauer Johann (wie bisher)
Obenaus Margaretha
Schickelgruber Hans (wie bisher)
Schmölz Johann (wie bisher)
Suttner Reinhold (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Ceeh Rudolf
Köpf Peter
Kräutl Adolf (wie bisher)
Posch Josef
Schipani Hellmuth (wie bisher)
Skotton Franz, Dr.
Steinle Stefan (wie bisher)
Votruba Traude

Geschäftsordnungsausschuß**Mitglieder:**

Schipani Hellmuth (wie bisher)
Skotton Franz, Dr. (wie bisher)
Tratter Franz (wie bisher)
Wabl Martin, Dr.
Windsteig Johann (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Berger Anton (wie bisher)
Hintschig Alfred, Dkfm. (wie bisher)
Kräutl Adolf (wie bisher)
Posch Josef (wie bisher)
Votruba Traude (wie bisher)

Rechtsausschuß**Mitglieder:**

Aichinger Alfred (wie bisher)
Bösch Walter, Dr. (wie bisher)
Demuth Anna, Dr. (wie bisher)
Derflinger Maria

14072

Bundesrat - 393. Sitzung - 28. Feber 1980

Hieden Helga, Dr. (wie bisher)
 Obenaus Margaretha
 Votruba Traude
 Windsteig Johann (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Ceeh Rudolf
 Heller Kurt
 Kary Tibor, Mag. (wie bisher)
 Müller Lothar, Dr. (wie bisher)
 Schipani Hellmuth
 Skotton Franz, Dr.
 Suttner Reinhold (wie bisher)
 Wabl Martin, Dr.

Sozialausschuß**Mitglieder:**

Aichinger Alfred
 Derflinger Maria
 Gargitter Eduard
 Kräutl Adolf
 Suttner Reinhold
 Steinle Stefan (wie bisher)
 Tratter Franz (wie bisher)
 Votruba Traude

Ersatzmitglieder:

Berger Anton (wie bisher)
 Heller Kurt (wie bisher)
 Matzenauer Johann (wie bisher)
 Michlmayr Wolfgang, Dr.
 Obenaus Margaretha
 Pohl Leopoldine
 Schipani Hellmuth
 Skotton Franz, Dr.

Unterrichtsausschuß**Mitglieder:**

Demuth Anna, Dr. (wie bisher)
 Hieden Helga, Dr.
 Hintschig Alfred, Dkfm.
 Matzenauer Johann
 Michlmayr Wolfgang, Dr.
 Müller Lothar, Dr.
 Posch Josef (wie bisher)
 Schickelgruber Hans (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Aichinger Alfred
 Bösch Walter, Dr.
 Ceeh Rudolf
 Heller Kurt
 Obenaus Margaretha
 Schipani Hellmuth
 Skotton Franz, Dr.
 Wabl Martin, Dr.

Unvereinbarkeitsausschuß**Mitglieder:**

Kary Tibor, Mag.
 Pohl Leopoldine (wie bisher)
 Schipani Hellmuth (wie bisher)
 Skotton Franz, Dr. (wie bisher)
 Suttner Reinhold (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Ceeh Rudolf
 Hieden Helga, Dr.
 Matzenauer Johann (wie bisher)
 Michlmayr Wolfgang, Dr. (wie bisher)
 Tratter Franz (wie bisher)

Wirtschaftsausschuß**Mitglieder:**

Berger Anton (wie bisher)
 Ceeh Rudolf (wie bisher)
 Demuth Anna, Dr. (wie bisher)
 Gargitter Eduard
 Köpf Peter
 Kräutl Adolf (wie bisher)
 Pohl Leopoldine (wie bisher)
 Schmölz Johann

Ersatzmitglieder:

Bösch Walter, Dr.
 Heller Kurt (wie bisher)
 Kary Tibor, Mag.
 Posch Josef (wie bisher)
 Schickelgruber Hans
 Schipani Hellmuth
 Skotton Franz, Dr.
 Steinle Stefan

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**Mitglieder:**

Berger Anton (Bgl.) (wie bisher)
 Ceeh Rudolf (Ktn.)
 Michlmayr Wolfgang, Dr. (OÖ) (wie bisher)
 Pohl Leopoldine (Stmk.) (wie bisher)
 Schickelgruber Hans (NÖ) (wie bisher)
 Skotton Franz, Dr. (Wien) (wie bisher)

Ersatzmitglieder:

Bösch Walter, Dr. (Vgb.) (wie bisher)
 Hieden Helga, Dr. (Ktn.) (wie bisher)
 Hintschig Alfred, Dkfm. (Wien) (wie bisher)
 Köpf Peter (Sbg.) (wie bisher)
 Kräutl Adolf (Stmk.) (wie bisher)
 Müller Lothar, Dr. (Tirol)